

§ 39 W-LWKG Beschlußfähigkeit, gültige Beschlüsse der Wahlbehörden, Niederschrift

W-LWKG - Wiener Landwirtschaftskammergesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 18.12.2021

- (1) Die Wahlbehörden sind beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens zwei Drittel der Beisitzer anwesend sind.
- (2) Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit, bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.
- (3) Die Ersatzbeisitzer werden bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.
- (4) Über die Sitzungen der Wahlbehörden sind Niederschriften aufzunehmen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at